Kath. Kindertageseinrichtungen
Oberpfalz gGmbH

Kath. Kindergarten St. Pius seit 1961
Umbau und erweitert 2001
Fuchsweg 12
92318 Neumarkt Tel.: (0 91 8 1) 9 0 74 47
E-Mail: kita.st.pius.nm@bistum-eichstaett.de

Kindergarten St. Pius

Schutzkonzept im geschützten Raum miteinander spielen, lernen, Freunde finden

1.Grundlagen des Schutzkonzeptes

Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und die bestmögliche Entwicklung. So gehört Kinderschutz zum Auftrag jeder Kindertageseinrichtung und ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Einrichtung.
Jede Kindertageseinrichtung benötigt nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ein Schutzkonzept, das darlegt, wie die Kinder präventiv vor Gewalt geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt kommt.
Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgt mit dem gesamten Team unter Einbeziehung der Kinder und Eltern.
Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist gemeinsam mit der Schutzkonzeptbeauftragen aus dem Team, nehmen sich in besonderer Weise des Thema Kinderschutz an, in Bezug auf Prävention, regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre.

1.1.Reichweite des Schutzkonzeptes

In unseren Kitas wurde ein Schutzkonzept mit mittlerer Reichweite erarbeitet, das sich auf den Schutz des Kindes vor jeglicher Form von Gewalt, psychische, physische, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und Verletzung der Aufsichtspflicht bezieht. Es bezieht sich zum einen auf die Gefahren für die Kinder in der Einrichtung, z. B. durch Verhalten des Personals und zum anderen auf gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch Einflüsse außerhalb der Kita wie Familie und soziales Umfeld nach dem Schutzauftrag nach§ 8a SGB VIII.
Hier wird im besonderen Bezug auf die Kinderrechte sowie die Partizipation genommen.

1.2.Gesetzliche Grundlagen

Im Team unserer Kindertageseinrichtungen fand bei Erstellung des Schutzkonzeptes eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen der pädagogischen Arbeit, des Schutzauftrages statt. Hier möchten wir im speziellen die Gesetzestexte aufführen, die sich ganz konkret auf die Arbeit in unseren Kitas und die Begründung dieses Schutzkonzeptes beziehen.

Kinderrechte: Die UN- Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Durch diese Vereinbarung, die Deutschland erst 2010 ohne jeden Vorbehalt ratifizierte, werden Kinder als eine Gruppe von Menschen anerkannt, die besonders anfällig für die Menschenrechtsverletzungen ist und deshalb besonderen Schutz braucht.
Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Rechts-Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Sie beschreibt in 54 Artikeln die Rechte aller jungen Menschen.
Die Kinderrechtskonvention enthält Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Die wichtigsten sind in den Artikeln 2,3,6 und 12 zu finden.

Sie werden auch als die *vier Prinzipien* der Konvention bezeichnet:

1. *Art. 2:* ***Das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierungsverbot:***

   Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
2. *Art. 3:* ***Das Wohl des Kindes hat Vorrang:***

   Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden - dies gilt in der Familie, der Kita genauso wie für staatliches Handeln.
3. *Art. 6* ***Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung:***
   Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern - zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.
4. *Art. 12* ***Achtung vor der Meinung des Kindes:***
   Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden. Jedes Kind hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch eine Person, die es vertritt, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

In *Art. 19 Abs. 1* ist ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung festgelegt. Das Kind ist vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.
Nach *Art. 34* genießen Kinder einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (5GB VIII): Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz

Im SGB VIII ist Kinderschutz in mehreren Paragraphen verankert.

Im §1 Abs. 3 SGB VIII ist festgelegt, dass Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen hat.
Im §8a SGB VIII (und 9b BayKiBiG) ist der Schutzauftrag bei Kindeswohl geregelt.

Nach §8a Abs. 4 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
Nach §45 SGB VIII benötigen Träger von Kindertageseinrichtungen eine

Betriebserlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Neben den räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen müssen zur Wahrung der Kinderrechte auch Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten Anwendung finden.
Der Träger stellt im Hinblick auf die Eignung des Personals sicher, dass die Vorlage und Prüfung der Ausbildungsnachweise und erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse vorhanden ist.
Treten in der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, ist dies umgehend von der Leitung dem Träger zu melden und er ist nach §47 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz: BayKiBiG und AVBayKiBiG

Im Art. 9b (1) BayKiBiG werden die Vorgaben des §8a SGB VIII nochmals aufgegriffen.

Im Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung die Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen ist (U-Heft).
Im §1 AV BayKiBiG werden für die Pädagogik allgemeine Grundsätze der individuellen Bildungsbegleitung vorgegeben.
Im Absatz 3 wird im Besonderen nochmal das Recht auf Beteiligung und Selbstbestimmung betont, hier heißt es: „Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen."

Datenschutz und Schweigepflicht

Unsere Mitarbeitende sind grundsätzlich der Schweigepflicht und dem Datenschutz laut Arbeitsvertrag verpflichtet. Soweit dem Träger bzw. den beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.
Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten, soweit möglich, zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des §203 Strafgesetzbuch (StGB

Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020, S. 9).

2. Personalauswahl und Personalentwicklung

Bei der Prävention von Gewalt stellen die Personalauswahl und Personalentwicklung bei uns einen wichtigen Baustein dar. Die Leitung in Absprache mit dem Träger stehen hier in besonderer Verantwortung. Um den Prozess der Personalauswahl und Personalentwicklung zu steuern, sind Standards für die folgende einzelnen Verfahren festgelegt und finden bei uns Anwendung:

- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstauskunft
- Arbeitsvertrag mit Einsatzbeginn und Probezeit,
- Leitfaden für Vorstellungsgespräche, Mitarbeitergespräche

Personalauswahlverfahren

Bewerbungsunterlagen-Vorstellungsgespräch-Probezeit

Die Bewerbungsunterlagen werden von uns auf Vollständigkeit geprüft, fehlende Unterlagen gegebenenfalls angefordert. Im Vorstellungsgespräch sind Auffälligkeiten wie Trennung in gegenseitigem Einvernehmen, Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis, fehlende Zeugnisse, Lücken im Lebenslauf oder ähnliches direkt anzusprechen.
Für ehrenamtliche Mitarbeitende gibt es meist kein Bewerbungsverfahren. Hier zählt der erste Eindruck im Gespräch bzw. die Verantwortlichen sind auf Empfehlung von Dritten angewiesen.

In diesem ersten Gespräch wird darauf hingewiesen, dass es zum pädagogischen Selbstverständnis gehört, sensibel auf jegliche Formen von Gewalt zu reagieren und präventiv zu handeln, wir weisen auf unsere Konzeption, das Schutzkonzept sowie unseren Verhaltenskodex hin.
Folgende Unterlagen werden der Bewerberin oder dem Bewerber bei Zusage, neben den Unterlagen zum Arbeitsvertrag, zugesendet oder Ehrenamtlichen (z.B. Leseoma) im Erstgespräch ausgehändigt:

- Leitung: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung innerhalb der ersten Arbeitswoche
- Träger: Einstellungsunterlagen: Antrag auf Führungszeugnis, Erhebungsbogen, Selbstauskunft, Dienstordnung der kath. Kirche, Masernimmunitätsnachweis

Nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Gewalt- oder Straftat und Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung wird ein Arbeitsvertrag geschlossen.
Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Mitarbeiter werden vom Träger darauf hingewiesen. Wenn es innerhalb dieser Zeit zu einer Straftat kommt, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
Während der Probezeit muss die fachliche und persönliche Kompetenz des neuen

Mitarbeitenden überprüft werden und Auffälligkeiten in mindestens zwei Mitarbeitergesprächen während dieser 6 Monate besprochen werden. Bei Bedarf ist Rücksprache mit dem Träger zu halten und ggf. eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses angezeigt.

Personalentwicklung

Jede Leitung führt jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch mit jedem Angestellten. Hier wird unter anderem die Prävention gegen jegliche Form von Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.
Zusätzlich finden jährlich mindestens zwei Teamtage statt, an denen auch die Konzeptionen bzw. das Schutzkonzept regelmäßig überprüft wird. Außerdem legen wir großen Wert auf regelmäßige, gemeinsame Teamfortbildungen.

2.1 Leitfaden Vorstellungsgespräch

Für Erzieher-Fachkraft, Kinderpfleger-Ergänzungskraft, Berufspraktikanten, Vorpraktikanten (SEJ)
Die Leitung vereinbart nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen einen Vorstellungstermin mit den Bewerbern und teilt diesen vorab der Beriebsleitung/Trägervertretung Frau Deyerler mit.

Vorbereitung

Die stellvertretende Leitung und/oder die Gruppenleitung, evtl. Trägervertretung sollte beim Vorstellungsgespräch mit dabei sein, die Leitung übernimmt die Gesprächsführung anhand des Leitfadens
Angenehme, störungsfreie Gesprächsatmosphäre schaffen, Vertrauensbasis schaffen, aktives Zuhören
Vorab Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter anderem nach dem Präventionsauftrag: Trennung im gegenseitigem Einvernehmen`, Fehlen eines qualifizierten Arbeitszeugnisses, fehlende Zeugnisse allgemein, Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf

- ➔ Im Bewerbungsgespräch sind Auffälligkeiten direkt anzusprechen und nachzufragen, sie müssen aber nicht zwangsläufig auf Gewalteinwirkung hinweisen, es können auch plausible Erklärungen folgen.

Konzeption

Vorstellen der Kita und des Trägers, Sozialraum, katholische Profil
Gruppenanzahl, Alter der Kinder, Teamgröße, Wertehaltung

Schutzkonzept

Zu unserem pädagogischen Selbstverständnis gehört es, sensibel auf jegliche Form von Gewalt zu reagieren und präventiv zu handeln: Schutzkonzept -> Verhaltenskodex
Gab es in Ihren jetzigen/vorherigen Einrichtungen auch ein Schutzkonzept gegen jegliche Form von Gewalt?
Haben Sie schon erlebt, dass sich Kollegen grenzüberschreitend gegenüber Kindern verhalten haben? Nähe-Distanz Themen, Sanktionen… Wie wurde reagiert? Fanden Sie die Vorgehensweise richtig?

Kind

Fragen stellen **und** Erwartungen schilden

BEP – Bild vom Kind, pädagogische Schwerpunkte, Raumkonzept, Planung der pädagogischen Arbeit: Projektarbeit, Situationsansatz, Partizipation der Kinder…

Information der Bildungsarbeit für die Eltern sowie die Dokumentation davon

Ziele der Kita

Worin sehen Sie Ihren besonderen pädagogischen Schwerpunkt? Was ist Ihnen hierbei wichtig?

Was verstehen Sie unter einer glücklichen Kindheit?

Wie würden Sie Ihren Erziehungsstil/pädagogischen Ansatz beschreiben?

Haben Sie Erfahrungen mit Projektarbeiten, Partizipation, Kiko sammeln dürfen?

Eltern

Was bedeutet für Sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern?

Was verstehen wir / Sie darunter?

Uns ist wichtig, dass…Mitsprache, Umfrage, Elternbeitrat, Expertin für ihr Kind, auf gleicher Augenhöhe, Entwicklungsgespräche, Beobachtungsbogen, Tür- und Angelgespräche, Beziehungsgestaltung mit Wertschätzung und Respekt

Team

Gestaltung der Zusammenarbeit im Gruppenteam-Gesamtteam, Konfliktlösungsstrategien, gemeinsame Verantwortung

Teambesprechungen

Wie gelingt Ihrer Meinung nach eine gute Teamarbeit? Umgang mit Konflikt im Team?

Träger

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Träger

Sowie auch der Pfarrgemeinde, dem Elternbeirat, Schulen, Fachdienst etc.

Aufgabenbereich und Anforderungsprofil schildern

Bereich, Rolle und Funktion der zukünftigen Bewerberin, wesentliche Aufgaben, Haltung und pädagogische Arbeit nach dem pädagogischen Rahmenhandbuch /BEP

Schwerpunkte der Einrichtung, z.B. Raumkonzept

Rahmenbedingungen

Öffnungszeiten, Schließzeiten, Urlaubsanspruch, Vorbereitungszeit, Arbeitszeiten, -tage, Fortbildungen

Eingruppierung nach TVöD SuE Entgelttabelle 2022:

Erzieher: S 8a, Kinderpfleger S3, Assistenzkräfte S2

Die Stelle wäre bei uns zu besetzen ab: _____ Wäre das für möglich?

Sonstige Fragen

Wie haben Sie von der freien Stelle erfahren? Was hat Sie zu einer Bewerbung motiviert?

Warum sind Sie Kinderpflegerin/Erzieherin geworden?

Wie war Ihre bisherige berufliche Laufbahn? Welche Fort- und Weiterbildungen haben Sie besucht?

Was würde Ihre „Traumkita“ ausmachen? Wie müsste es dort sein?

Was wäre Ihnen für Ihre neue Aufgabe besonders wichtig?

Welche besonderen Fähigkeiten könnten Sie bei uns einbringen?
Was fällt Ihnen nicht so leicht? Was machen Sie besonders gerne?

Abschluss

Besprechen, wie es nun weitergeht:
Einladung zum Probearbeiten und Terminvereinbarung – nach dem Probearbeiten Leitung + Bewerberin Feedback geben und einholen
Rückmeldung von Bewerberin erfragen, ob sie sich unter den besprochenen Gegebenheiten eine Mitarbeit vorstellen könnte?
Entscheidung bis wann möglich und nötig, da evtl. noch andere Bewerbungen laufen?
Rücksprache Leitung -> Träger, Telefonat Träger und Bewerberin
Evtl. kurze Hausführung

2.2 Checkliste Vorstellungsgespräch

zur Einschätzung der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber an Träger-Betriebsleitung senden.

Name der BewerberIn _____

O Erzieherin O Kipfl O AK SEJ O

Datum des Vorstellungsgespräches _____

Mitanwesendes Teammitglied, Gesprächsführung_____

Einschätzung je nach Ausbildungsart unterschiedlich vornehmen, eine Erzieherin muss mehr Kenntnisse haben als eine Praktikantin

Kind

Kenntnisse über BEP, Bild vom Kind, Ziele, Bildungsbereiche, Partizipation, Individualität, Augenhöhe Kinderrechte- je nach Ausbildungsart

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Kenntnisse

Eltern

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft – Kenntnisse im Sinne des BEPs vorhanden, Einstellung entspricht unserem Selbstverständnis - je nach Ausbildungsart

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Team

Einstellung zur Teamarbeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Konfliktlösestrategien im Sinnes unseres Teamselbstverständnissees vorhanden

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Träger

Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Schutzauftrag

Wichtigkeit in der pädagogischen Arbeit bewusst, Bereitschaft, sensibel auf jegliche Form von Gewalt zu reagieren und präventiv zu handeln, Übereinstimmung mit unserem Verhaltenskodex, Erklärungen zu Auffälligkeiten im Lebenslauf/Bewerbung nachvollziehbar - je nach Ausbildungsart

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Religiöses Profil

Konfession, Zugehörigkeit zu einer Kirche, Bereitschaft zur religiösen (katholischen) Bildung und Erziehung

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Anforderungsprofil und Bewerberprofil

Übereinstimmung

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Rahmenbedingungen

Übereinstimmung mit den Vorstellungen der BewerberIn

O klar vorhanden O teilweise O eher nicht O keine Übereinstimmung

Subjektive persönliche Einschätzung der Gesprächsteilnehmer zur Bewerberin, Sympathie, als Teammitglied gut vorstellbar, ggf. Gründe, falls nicht

_____

_____

_____

2.3 Qualitätsstandard zu den jährlichen Mitarbeitergesprächen

Das regelmäßige Mitarbeitergespräch Ist ein wichtiges Instrument der Mitarbeiterführung und stellt eine Aufgabe der Führung und Leitung im Sinne der qualitativ hochwertigen Arbeit

- Als Träger halten wir es deshalb für wichtig und notwendig, dass Sie als Leitung **1x pro Kita-Jahr** mit jedem pädagogischen Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch führen und bitten Sie darum, dies in Ihren Kitas einzuplanen.

Vorbereitungsbogen

1. **Rückblick:** Kinder – Eltern – Team

Arbeitsaufgaben

Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie insbesondere verantwortlich?
Was waren die Schwerpunkte des vergangenen Jahres?
Was waren die Erfolge, worauf bin ich stolz?
Was waren bis jetzt meine größten Herausforderungen?

Arbeitsumfeld

Wie geht es Ihnen mit den Kindern/Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind?

Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?

Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?

Wie kann ich den Verhaltenskodex, das Schutzkonzept umsetzen?

2. **Eigene Entwicklung**

Was gefällt mir an meiner gegenwärtigen Arbeit?
Was am meisten?
Was motiviert, was demotiviert mich?
Meine persönlichen und fachlichen Stärken?
Wie möchte ich an mir arbeiten?

3. **Team – Klima – Kooperation**

Wie erlebe ich die Zusammenarbeit im Team?
Wie ist die Zusammenarbeit mit der Leiterin?

4. **Ausblick - Förderung- und Entwicklungsperspektiven**

Meine wichtigsten Schwerpunkte und Ziele noch in diesem Kitajahr?
Welche Maßnahmen sind für die Erreichung der Ziele notwendig?
Brauche ich Unterstützung? Von wem und in welcher Form?

Welche Qualifizierungen könnten mir helfen, meine Aufgaben noch besser zu erfüllen?

Benötige ich Fortbildung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention von Gewalt oder Umsetzung des Schutzauftrags, der Partizipation im Kitaalltag, Kinderrechte etc.

2.4 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

, **Name, Vorname**	**Geburtsdatum**

Hiermit erkläre ich, dass

O ich **nicht** gerichtlich bestraft (*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184i StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Absatz 3 StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Absatz 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) auf sexueller Ebene zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten;

O ich wegen folgender oben genannter Straftaten gerichtlich bestraft*) bin: Straftatbestand:_____

Datum der Verurteilung/ des Erlasses des Strafbefehls:

_____

*** Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland**

(dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

O ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

O wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

- Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.
- Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen, alle 5 Jahre, nachweisen.
- Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift

2.5 Selbstverpflichtungserklärung
für pädagogische Mitarbeiter/innen in der katholischen Kindertageseinrichtungen Oberpfalz gGmbH

Die Entwicklung der Basiskompetenzen aus dem (BEP) sind Hauptbestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Diese basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung und ist nur in einem Umfeld frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt möglich.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

(1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher. seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

(2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus dem BEP und BayKiBiG.

(3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

(4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.

(5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen den pädagogischen Mitarbeitern/innen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

(7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nicht wertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

(8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes und positives Klima in der Gruppe sowie im Team zu schaffen und zu erhalten.

(9) Im dienstlichen Kontakt der Erziehungspartnerschaft kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite bei Bedarf ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

_____

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

3.Risiko- bez. Gefährdungsanalyse in der Einrichtung

Ziel der Risikoanalyse ist es, Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten in der eigenen Einrichtung festzustellen. Hierzu hat jede Kita die in ihrem Alltag auftretenden Risiken zu betrachten.

Zudem fand eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen von Gewalt statt.

3.1 Mögliche Formen von Gewalt gegen Kinder	
Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen.
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften.
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder »vergessen«, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

3.2 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse

Mögliche Risikofaktoren:	**Was ist in Bezug auf Grenzverletzung riskant bzw. gefährlich?**	**Wie gehen wir damit um? Gemeinsames Erzieherverhalten, um Gefährdung zu vermeiden**
Räumliche Bedingungen, die Übergriffe erleichtern könnten		
Beachtung der Rechte der Kinder in Schlüsselsituationen im Alltag wie essen, schlafen, Körperpflege		
Gefahrenmomente für Missbrauch, Übergriffe und grenzverletzendes Verhalten wie Einsatz von Erziehungsmitteln: Belohnung, Regelverstoß, oder zu strenge Regeln		
Nähe-Distanz Thematik beim Trösten, Toilettenhilfe, in der Eingewöhnung/Ablösung		
Stress, Überforderung, z.B. bei Personalausfall		
Regeln versus individuelles Bedürfnis		

3.3. Unterscheidung zwischen Grenzverletzung und Übergriffen

Im Kindergarten St. Pius haben wir uns Gedanken über die Unterscheidung zwischen einer Grenzverletzung und einem Übergriff gemacht, sowie mit dem Umgang damit und den möglichen Folgen.

Die Grenzverletzung ist ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze und ist somit ungeplant und spontan.
Grenzverletzungen sind korrigierbar, indem man sich für sein Verhalten entschuldigt.
Übergriffe dagegen sind bewusste Handlungen bzw. Äußerungen gegenüber dem Kind.
Übergriffe passieren bewusst und nicht zufällig.

Im pädagogischen Alltag kommen Grenzüberschreitungen vor und jeder Mensch hat eine andere Sichtweise und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Es gilt sich alleine und im Team regelmäßig zu reflektieren, um eine Form und eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln, wie man sich gegenseitig darauf aufmerksam macht.

Wir haben einen Verhaltenskodex erarbeitet, indem der Umgang mit unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen und beabsichtigten Übergriffen geregelt ist, ebenso wird im Team regelmäßig reflektiert und es wird miteinander die möglichen Konsequenzen für das pädagogische Personal erarbeitet, damit wir unsere Kinder vor solchen Übergriffen schützen können.

4. Verhaltenskodex Kath. Kindergarten St. Pius

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder im Alter von 2,5 Jahre bis zur Einschulung und deren Wohlergehen sowie das ihrer Familien.
Daher ist es uns wichtig, immer ein offenes Ohr zu haben und ihnen zu zuhören, wenn sie sich uns anvertrauen möchten.
Ein achtsamer Umgang mit den Kindern und deren Familien ist uns sehr wichtig.
Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Körperliche und emotionale Nähe, ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien und wird bei uns ständig thematisiert und in Teamsitzungen regelmäßig vertieft.

  Pädagogisches Verhaltensregeln:
- Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern und deren Familien sind zu unterlassen, z.B. private Treffen oder private Urlaube. Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Erzieherinnen, einem wertschätzenden und respektvollem Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen).
- Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den Mitarbeiterinnen als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden.
- Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Erzieherinnen nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt,

sind die genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich.
Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Betreuten keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

- Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich nach zu kommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- Wird zum Schutz und zum Wohl der betreuten Kinder von einer Regel abgewichen, muss dies unverzüglich transparent gemacht werden.

- **Sprache und Wortwahl**
  Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.
  Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Einschränkungen des betreuten Kindes und deren Erziehungsberechtigten angepassten Umgang geprägt sein.

Verhaltensregeln:

- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden mit „Sie“ und Familiennamen angesprochen.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen handelt. Sexualisierte Sprache wird
  nicht toleriert.
- Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation und Themenfindung im Alltag. Wir achten auf verbale und nonverbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um.
  Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen.
  Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten, sowie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber.
- Die „Nein-Sagen-“ und „Stopp-Regel“ gilt für alle Mitarbeiterinnen und betreuten Kinder/ deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Eltern gegenüber Kind, Kollegin gegenüber Eltern....).

- **Umgang mit Geschenken**
  Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu unseren Aufgaben. Es besteht die Gefahr, dass durch Geschenke an und von betreuten Kindern/ deren Erziehungsberechtigten eine emotionale Abhängigkeit entstehen kann.
  Verhaltensregeln:
  • Exklusive Geschenke an Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind nicht erlaubt.
  • Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z.B. Abschluss Vorschulkinder, Kindergeburtstag, etc.).

- Wenn Geschenke angenommen werden, ist dies ebenfalls allen transparent zu machen.
- Private Geldgeschenke werden nicht angenommen. Offizielle Spenden hingegen können über den Träger unter Ausstellung einer Spendenquittung.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Verhaltensregeln:

- Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen dienstlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit betreuten Kindern und deren Familien ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig:
dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die betreuten Kinder/Familien dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Personen angemessen sein.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Falls das Aufstellen von Regeln und Grenzen unabdingbar ist, ist darauf zu achten, dass diese angemessen, konsequent aber auch für die betreuten Kinder plausibel und berechenbar sind (d.h. aus dem Verhalten heraus resultieren).

Verhaltensregeln:

- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.
- Einwilligungen der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht beachtet werden.
- Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln, ganz gleich in welcher Gruppe sie betreut werden oder wie alt sie sind.
- Schlagen ist ein absolutes Tabu. Wir sprechen Konflikte an und lösen sie verbal. Nach „Auszeiten“ wird die Situation aufgearbeitet und mit den betreuten Kindern besprochen sowie deren Erziehungsberechtigte informiert.

Was tun wenn?

Sollten Mitarbeiterinnen Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf sexuellen Missbrauch (strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstige sexuelle Übergriffe) an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Mitarbeiterinnen, Praktikantinnen sowie Honorarkräfte und Ehrenamtliche erhalten, haben
sie schnellstmöglich die direkte Vorgesetzte oder die Präventionsfachkraft zu informieren.
Erklärung

Als Mitarbeiter der Kindertagesstätte St. Pius erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

_____

Vorname, Name

_____

Datum Unterschrift

5.Präventive Angebote für Kinder

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie sind stärker als andere in der Lage, ihre persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen, ist daher nicht nur ein zentrales Bildungsziel gemäß Art. 29 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention. Die Individualität jedes Kindes zu achten sowie Eigenaktivität und Selbstbestimmung der Kinder zu fördern, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Elementarpädagogik.

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde. Deswegen stellt für uns die Auseinandersetzung mit und Darstellung von Präventionsmaßnahmen einen wesentlichen Baustein des Schutzkonzeptes dar.

5.1.Partizipation im Kath Kindergarten St. Pius

In unserer Konzeption fest verankert, ist das Thema Partizipation.
Die Partizipation hat im Kinderschutzkonzept des Kindergartens St. Pius einen festen Platz. Das Wort Partizipation heißt in der Übersetzung Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbeteiligung. Uns ist es wichtig, dass die Kinder ihren Alltag selbst mitbestimmen, dass sie ihre Meinungen äußern dürfen und das sie merken, sie werden ernst genommen. Es findet ein soziales Miteinander statt und es entwickelt sich ein Gruppengefühl.

Im Kindergarten St. Pius haben wir folgende Methoden:

· **Der Morgenkreis**

Im Morgenkreis dürfen die Kinder ihre Meinungen äußern. Es finden regelmäßig Erzählrunden statt, bei dem jedes Kind, das möchte, etwas erzählen darf. Auch beim Bestimmen des Tages, des Datums, der Jahreszeit, das Anzünden der Jesuskerze, sind die Kinder miteinbezogen und dürfen selbstständig handeln. Bei der Auswahl der Spiele oder Aktivitäten werden die Kinder aktiv miteinbezogen. Ideen und Wünsche werden nach Möglichkeit umgesetzt.

· **Die Kinderkonferenz**

Im Kindergarten St. Pius finden regelmäßige Kinderkonferenzen statt, bei dem die Kinder ihre Meinungen, Wünsche und Ideen frei äußern dürfen. Die Kinder gestalten z.B. Feste aktiv mit, indem die Ideen und Wünsche geäußert, gesammelt und dokumentiert werden.

Anschließend findet eine Abstimmung statt, die Ideen werden veranschaulicht, den Kindern vorlegt und die Kinder entscheiden mit z.B. Spielsteinen, was ihnen am besten gefällt. Nach der Besprechung mit dem pädagogischen Personal, ob die Ideen so umgesetzt werden können, wird den Kindern anhand eines Plakates und einer erneuten Kinderkonferenz, das Ergebnis, der Abstimmung, bekanntgegeben.

· **Das partizipative Bewegungsangebot**

Bei diesem Angebot, das täglich am Nachmittag im Kindergarten St. Pius stattfindet, bestimmen die Kinder miteinander, was sie als Gruppe gemeinsam tun wollen. Die Kinder besprechen anhand eines Symbolkreises, was es für Möglichkeiten gibt z.B. Wald- und Spielplatzexkursion, Verkehrsgang, Fahrradtraining, freies Spielen im Garten, angeleitete Bewegungsspiele, Parcours, Gerätezirkel im Garten oder in der Turnhalle, Sand- und Wasserspiele und vieles mehr.

Auch hier wird das Ergebnis der Abstimmung in einer Liste festgehalten.

- **Freispiel**
- **Gartenbereich**
- **Alltag**

Die Kinder dürfen selbst entscheiden, mit wem und was sie spielen möchten.

Wichtig ist vor allem, dass Kinder sich im Alltag beteiligen dürfen. Kinder müssen erleben, dass ihre Erfahrungen von Bedeutung sind und ihre Sicht der Dinge ernst genommen wird. Wir pflegen in unserem Kindergarten eine Gesprächs- und Beteiligungskultur die fest etabliert ist, die gewährleistet, dass die Kinder an allen, sie betreffenden, Entscheidungen, altersgerecht, beteiligt werden.

Wir erarbeiten gemeinsame Regeln, aber auch Pflichten, die für das tägliche Miteinander im Tagesablauf, ein friedvolles spielen und lernen ermöglichen.

5.2. Präventionsarbeit basiert auf den Grundlagen vom Bild des Kindes.

Wir im Kindergarten St. Pius haben steht´s das Bild vom Kind vor Augen.
Wir sehen die Kinder als kleines zarten Wesen und als eigenständig denkenden Menschen.
Wir wollen die Kinder nicht formen, sondern entsprechend Ihrer eigenen, bereits von Beginn an vorhandenen Persönlichkeit abholen.
Wir setzen uns im Vorfeld, bevor die Kinder in den Kindergarten eintreten, mit den individuellen Gegebenheiten und Voraussetzungen auseinander, die die Kinder von der Erziehung vom Elternhaus mitbekommen.

Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder.

Bei uns können die Kinder ihre Bildung und Entwicklung im Alltag selbst mitgestalten.
Sie lernen dabei ihre Gefühle und Bedürfnisse verbal zu äußern.
Die Kinder haben das Recht, ihr Missfallen an Situationen auszudrücken.
Durch eine **offene Haltung, die Ermutigung**, das ernst nehmen des Einzelnen und die Möglichkeit auf Veränderung oder das Klären der betreffenden Situationen, machen wir immer wieder deutlich das Beschwerden sein dürfen und jeder ein Recht auf Klärung hat.

5.3 Sexualpädagogisches Konzept im Kindergarten St. Pius

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung eines jeden Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrages einer Kindertageseinrichtung.

Der bayrische Erziehungs- und Bildungsplan (BEP 2016)) und § 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele für Kinder, anhand derer wir unsere pädagogische Arbeit gestalten:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität sich wohlfühlen
- Erwerb eines unbefangenen Umgangs mit dem eigenen Körper
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN sagen lernen

Kinderrecht:

Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit Niemandem schaden.

Verhaltensregeln:

- Wir unterstützen die Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und fördern elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln.
  Angemessenheit von Körperkontakten
  Wir nehmen das Kind und seine Familie als Individuum an und wahr. In meiner Rolle als Bezugsperson ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der mir anvertrauten Kinder/ Familien wichtig.
- Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind insbesondere in Trost-, Erste-Hilfe- sowie Wickelsituationen zu beachten. Die Intimsphäre von Kindern muss in jedem Falle gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmslos respektiert werden. Umzieh-Aktionen, Wickelsituationen, Hilfe beim Toilettengang o.ä. zählen zu pflegerischen Tätigkeiten und werden daher mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld besprochen.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Trost, Erste-Hilfe, Pflegesituation erlaubt.
  Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder unter Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- In Situationen in denen Trost gesucht wird, sollte in der Regel mit Worten geholfen werden.
  Beachtung der Intimsphäre:
- Das Recht auf Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

- Das Recht der uns anvertrauten Kinder auf Intimsphäre, insbesondere in Pflegesituationen, beim Toilettengang und beim Umziehen wird beachtet.
- Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Schamgefühl zu entwickeln.
- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht im halb- oder unbekleideten Zustand beobachtet werden können. Auf die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt wird geachtet.
- Gemeinsame Körperpflege mit betreuten Kindern ist nicht erlaubt. Gemeinsame Umkleidesituationen werden bewusst vermieden (z.B. vollständiges Umziehen in der Turnhalle).

6.Beschwerdeverhalten für alle Beteiligten heißt im Kath. Kindergarten St. Pius

Beschwerden verstehen wir als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserem Haus.
Sich beschweren heißt ein Anliegen oder Bedürfnis deutlich machen.
Beschwerden bieten uns als Kindertageseinrichtung die Chance, wertvolle Rückmeldungen zu erhalten und damit neue Sichtweisen auf die eigene Arbeit und die Wirkung auf andere Menschen zu gewinnen.
Durch Beobachtung/Wahrnehmung von Geschehnissen, Gefühlen, Stimmungen werden die Erzieher aktiv handeln.
Das Personal setzt sich mit den Bedürfnissen der Kinder auseinander. Ebenso überdenken und reflektieren wir im Team immer wieder das Bild vom Kind, päd. Handeln, aufgestellte Regeln, und das Konzept.
Wir schaffen einen sicheren Rahmen, eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung, in der die Kinder erleben, dass sie ernst genommen und wahrgenommen werden – wir regen die Kinder an, ihre Meinung oder Beschwerde zum Ausdruck zu bringen. Die Kinder können sich bei allen Erzieherin beschweren. Diese ist dann für die weitere Bearbeitung und Klärung zuständig. Es gibt Anliegen, welche nur mit einer weiteren Person, in einer Kleingruppe oder mit der gesamten Gruppe geklärt werden müssen.

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern
- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Erzieherinnen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unseren Kindergarten können die Kinder sich beschweren
- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen

- über unangemessene Verhaltensweisen der Erzieherin
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren

- bei den Erzieherinnen in der Gruppe
- in der Gruppenzeit in ihrer Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Erzieherin mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- im Rahmen der Kinderkonferenz / Morgenkreis

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
- in der Kinderkonferenz / Morgenkreis
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- mit der Geschäftsleitung / dem Träger

Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern

- Beim Aufnahmegespräch
- beim Erstgespräch mit den Gruppenerzieherin
- bei Elternabenden
- bei Elternbefragungen
- im täglichen Dialog
- bei der Leitung
- über die Elternvertreter- Beirat
- über den Träger

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgespräche
- bei vereinbarte Elterngespräche
- beim Träger
- durch Einbindung der Elternvertreter
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternbeiräten / bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen
- dem Träger
- auf Elternabenden

Wer ist Ansprechpartner für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten?

Für Kinder:

die Erzieherin in der Bezugsgruppe, die anderen Fachkräfte in der Einrichtung,

Kinder klären Beschwerden in der Regel untereinander

Für Eltern:

die Erzieherin in der Bezugsgruppe, die anderen Fachkräfte in der Einrichtung,
der Elternbeirat, der Träger

Wie werden den Kindern/ den Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht?

Kindern:

- über eine adäquate Gesprächskultur in der Einrichtung
- Erzieherinnen nehmen die Befindlichkeiten der Kinder sensibel wahr und verbalisieren, fragen, machen ein Angebot, greifen ein, unterstützen, handeln als Vorbilder z.B. bei Auseinandersetzungen
- über Erklärungen und das Gespräch im Einzelfall
- über bewusste Visualisierung und konkrete Thematisierung in der Gruppenzeit
- in der Kinderkonferenz / Morgenkreis

Eltern:

- Eltern werden wahrgenommen, angesprochen (wenn sie es nicht von selbst tun), ihre Beschwerde wird ernstgenommen und transparent bearbeitet
- bei Elterngesprächen
- auf Elternabenden
- über die Elternvertreter
- auf Elternbeiratssitzungen (Tagesordnungspunkt „Beschweren erwünscht!“)
- über Elternfragebogen Aktionen

Unsere Herausforderungen

Wissen alle Kinder, dass sie das Recht haben, mitzuentscheiden und sich zu beschweren?
Wissen alle Eltern um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten?
Was kann sie ggf. hindern, ihre Möglichkeiten zu nutzen?
Gelingt es uns, mit Beschwerden immer professionell umzugehen?

7. Notfallpläne

Notfälle sind in der Regel plötzlich eintretende, gravierende und oft folgenschwere Ereignisse, die den normalen Alltag in einer Kindertageseinrichtung massiv stören und zur Gefährdung von Leib und Leben führen können. Damit das grundsätzliche Vorgehen in einer Notfallsituation bekannt ist, werden gemeinsam präventiv Notfallpläne für die Einrichtung erarbeitet und sich mit den Handlungsabläufen im Team auseinandergesetzt.
Die Notfallpläne sind von Leitung und Träger unter Einbeziehung der Mitarbeitenden, der örtlichen Feuerwehr und Polizei zu entwickelt bzw. weiterzuentwickeln. Die aktuellen Notfallnummern und Adressen werden öffentlich und jederzeit gut sichtbar in der Einrichtung ausliegen bzw. aushängen.

Für folgende Bereiche werden Notfallpläne erstellt:

- Schutzauftrag nach§ 8a SBG VIII Kindeswohlgefährdung
- *(Amoktaten/ Amokandrohungen, Brände, Bombendrohungen/ Auffinden sprengstoffverdächtiger Gegenstände)*

  ➔ *Sind noch in Bearbeitung*

7.1.Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
Ziel des § 8a SGB VIII ist es, die bestmögliche Entwicklung von Kindern zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen. Der Abs. 4 beinhaltet das Vorgehen der Kindertageseinrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes. Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern und das Kind werden in die Gefährdungsabklärung mit einbezogen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist hinzuwirken. In den Fällen, in denen eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss das Jugendamt informiert werden.
Kindeswohlgefährdung in Tageseinrichtungen abzuwenden bedeutet ein frühzeitiges Erkennen möglicher und bestehender Gefahren, die Unterstützung und Beratung von Eltern, mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden. Es gilt bei Bedarf die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken.

Das Wohl des Kindes ist dann gegeben, wenn sich das Handeln an dessen Grundrechten und Grundbedürfnissen orientiert und wenn die beste Handlungsalternative für das Kind gewählt wird. Der Blick liegt dabei auf dem körperlichen, geistigen und seelischem Wohl des Kindes. Kindeswohlgefährdung meint eine gegenwärtige, in einem solchem Maße

vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche zukünftige Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
Sowohl Unterlassung, als auch Handlung gegen individuelle kindliche Bedürfnisse mit gegenwärtiger und/oder zukünftiger möglicher Schädigungen.

7.1.1 Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

- körperliche und seelische Vernachlässigung (mangelnde Ernährung oder Hygiene, Nichterfüllung emotionaler Bedürfnisse)
- körperliche und seelische Gewalt (z.B. Schlag mit der Hand, Angriff mit Gegenständen, Ablehnung, Herabsetzung und Geringschätzung)
- sexuelle Gewalt
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderung des Kindes, bei denen Eltern Beratungsangebote oder therapeutische Hilfen ablehnen und eine weitere Schädigung des Kindes zu befürchten ist
- Spezifische Familiensituationen, die Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung des Kindes haben (z.B. aufgrund psychischer Krankheit, Suchtabhängigkeit der Eltern, häuslicher Gewalt)

Hierbei achten wir im Besonderen

auf folgende Anhaltspunkte beim Kind:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen) Körperliche und seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Stark auffällige Verhaltensweisen (z.B. Distanzlosigkeit, sozialer Rückzug, apathisches Verhalten, Äußerungen des Kindes z.B. über Gewalt, Bestrafungen, Misshandlungen, sexualisiertes Verhalten...)
- Unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche und zahnärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen (Alkohol, Medikamente...)
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen...)
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung Gesetzesverstöße (stehlen, Sachbeschädigung...)

auf folgende Anhaltspunkte in der Familie und dem Lebensumfeld:

- Auffällige Interaktion zwischen Eltern und Kind (Beschimpfungen, Abwertungen, feindseliges Verhalten gegenüber dem Kind)
- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperliche oder geistige Beeinträchtigung der Familie, in finanzieller bzw. materieller Notlage, desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)

- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch die Eltern ist schädigend, soziale Isolierung der Familie, desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten (z.B. Kriminalität der Eltern)

Bei der Gefährdungseinschätzung sind die möglichen Risikofaktoren sowie die gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung zu betrachten, um möglichen Gefährdungen frühzeitig entgegenwirken zu können. Gleichzeitig ist ein Wissen um sogenannte Schutzfaktoren notwendig auch um Kinder hierin zu unterstützen und zu stärken.

7.1.2 Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung

Kindeswohlgefährdung resultiert in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung.

Zu den gesellschaftlichen Risikofaktoren, die immer wieder als besondere Belastungen für Familien mit Kindern definiert werden, zählen beispielsweise

- die hohe Arbeitslosigkeit und wachsende Verarmung vieler Familien
- die Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen und fernab des elterlichen Ruhebedürfnisses
- aber auch die zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, die es vielfach erschwert, soziale Netzwerke zu initiieren und auch zu erhalten.

Zu den materiellen Gegebenheiten, die als Risikofaktoren wirksam werden können, zählen nach aktuellen Erkenntnissen:

- finanzielle oder materielle Krisen, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit niedrigem Einkommen oder Verschuldung
- beengte Wohnverhältnisse

Als Risikofaktoren im Hinblick auf die soziale Situation lassen sich nennen:

- fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme
- soziale Isolation im Wohnumfeld

Als familiäre Risikofaktoren gelten:

- langanhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung/Scheidung
- wechselnde Partnerbeziehungen
- alleinige Erziehungsverantwortung

Als individuelle Risikofaktoren auf der Elternebene sind bekannt:

- Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung)
- niedriger Bildungsstand
- Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes
- akute psychische oder somatische Erkrankungen
- Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch

Als individuelle Risikofaktoren auf der Kindebene wurden bislang festgestellt:

- Unerwünschtheit
- Frühgeburt
- Temperament (z.B. Schreikinder mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen)
- Erkrankungen, Behinderungen und Entstellungen
- Verhaltensauffälligkeiten

Das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungskompetenzen führen. Kindeswohlgefährdung muss also nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann.

7.1.3 Schutzfaktoren

Als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung gilt eine gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson.
Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln nach bisherigen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein besonderes Bindungsmuster, nämlich eine so genannte sichere Bindung.
Eine sichere Bindung wiederum geht nach bisherigen Erkenntnissen einher mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten.

Schutzfaktoren auf der Ebene des Kindes gelten:

- mindestens durchschnittliche Intelligenz, schulische Kompetenz, Leistungsfähigkeit
- kontaktfreudiges, ausgeglichenes Temperament
- die Fähigkeit Hilfe zu erbitten
- Kommunikationsfähigkeit
- Eigenaktivität und altersgerechte Verantwortungsübernahme
- eigene Interessen, Talente und Hobbys
- praktische Problemlösefähigkeiten
- realistisches Selbstbild
- Gefühl der Selbstwirksamkeit
- Fähigkeit zu überlegen, reflektieren und zu planen
- Flexible Bewältigungsstrategien

Schutzfaktoren auf der sozialen Ebene gelten:

- Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (z. B. Verein, Kirche)
- soziale Unterstützungssysteme (nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita)

Schutzfaktoren auf der familiären Ebene zählen nach bisherigen Erkenntnissen:

- Entlastung der Mutter (vor allem bei Alleinerziehenden)
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen
- geringe Gesamtbelastung der Familie
- hoher sozioökonomischer Status

Schutzfaktoren auf der Elternebene:

- ausgeprägte Interessen
- stabile Wertorientierungen, religiöser Glaube
- hohes Bildungsniveau

7.1.4 Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen oder andere Hilfen nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

7.1.5 Prozessablauf

Prozessablauf - Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

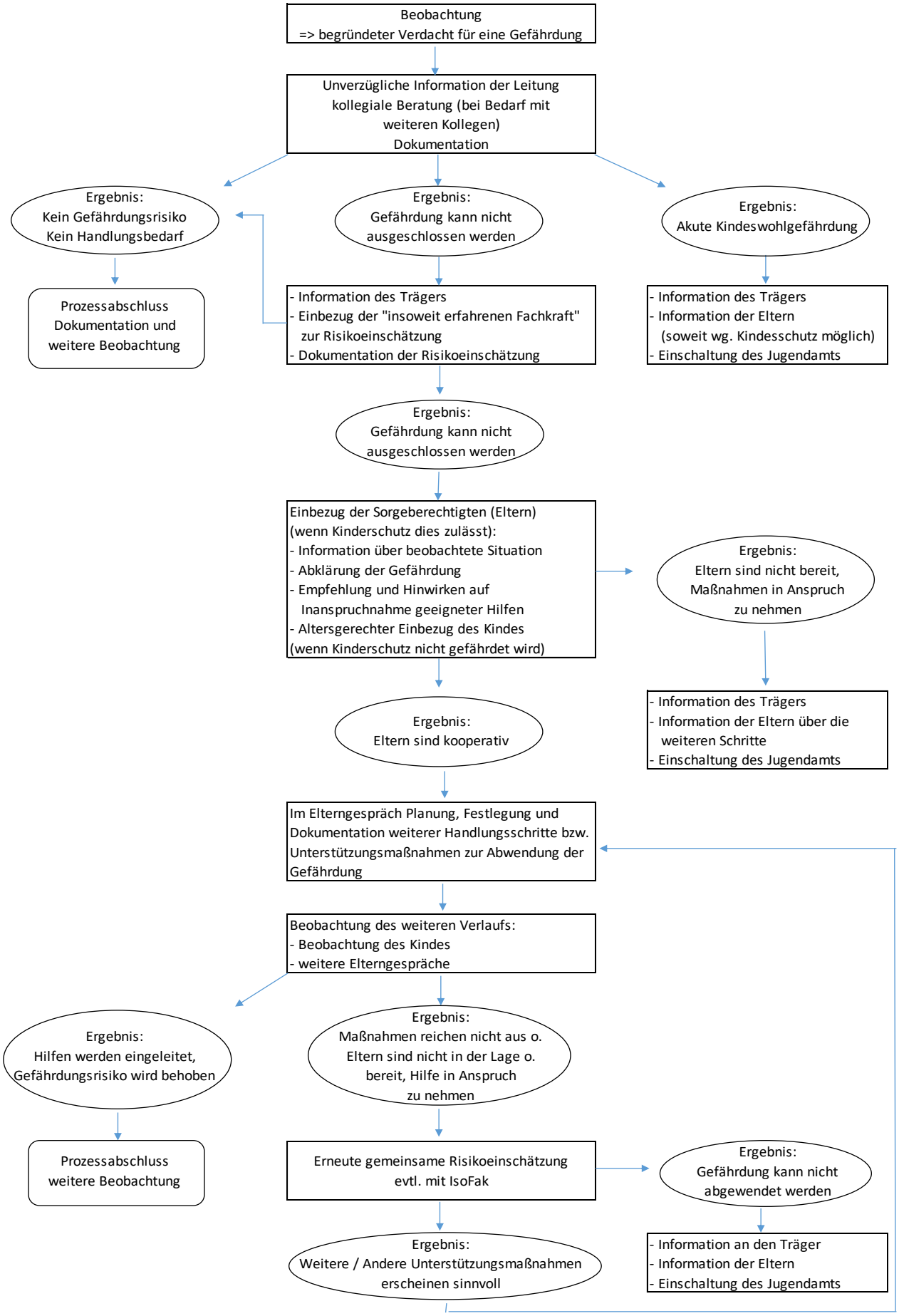

7.1.6 Allgemein

Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, niemals allein und überstürzt handeln.
(Schaubild) Prozessablauf nachfolgende Seite).
Erster Schritt ist baldmöglichst der kollegiale, ruhige Austausch mit der Leitung (Vier-Augen- Prinzip) und bei Bedarf mit Kollegen/innen. Das Wahrgenommene wird geschildert, weitere Beobachtungen von mehreren Seiten werden zusammengetragen. Eine erste Einschätzung mithilfe der Risikofaktoren und der gewichtigen Anhaltspunkte der Situation erfolgt. Sämtliche Beobachtungen werden dokumentiert (siehe Anlage).

a) Kommt man zu dem Schluss, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt (Leib und Leben des Kindes sind in Gefahr), erfolgen folgende Schritte:
   - der Träger wird informiert
   - die Eltern werden über die Beobachtungen, die getroffene Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die Einschaltung des Jugendamtes informiert, außer das Kind würde durch diese Information weiter gefährdet
   - das Jugendamt wird informiert (Vorlage Mitteilung an das Jugendamt)

b) Kommt man zum dem Schluss, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Träger informiert und die insofern erfahrene Fachkraft (IsoFak) hinzugezogen Gemeinsam mit der IsoFak erfolgt eine Risikoeinschätzung.

c) Bei dieser werden folgende Aspekte berücksichtigt:
   - Art und Umfang der Kindeswohlgefährdung
     Schwere und Charakter der Verletzung bei einer körperlichen Misshandlung sowie Folgen für das Kind
   - Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdungen (z.B. Übergriffe, Misshandlungen) vor dem Hintergrund der Familiensituation, der Risiko- und Schutzfaktoren
   - Vermutliche Bereitschaft der Eltern, Hilfe in Anspruch zu nehmen und zu akzeptieren

Sämtliche Ergebnisse der Risikoeinschätzung werden dokumentiert, sowie das weitere Vorgehen schriftlich festgelegt.

d) Einbeziehung der Eltern

Der §8a SGB VIII fordert die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung, außer der Schutz des Kindes würde dadurch in Frage gestellt. Kann also eine Gefährdung nach einer Risikoeinschätzung der Fachkräfte nicht ausgeschlossen werden, ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über die beobachtete Situation anzusetzen. In diesem Gespräch ist neben der Abklärung der Gefährdung auch auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Neben der Anbahnung von Hilfen gehört es zu den Aufgaben der Kita, zu beobachten, ob die besprochenen Hilfen angenommen werden und ausreichen, um eine weitere Gefährdung des Kindes zu vermeiden.

Diese Elterngespräche sollten zu zweit zu geführt (Leitung und Erzieherin). Wenn die Eltern damit einverstanden sind, kann unter Umständen auch die lsoFak zum Gespräch hinzugezogen werden.
Bei der Abstimmung weiterer Schritte gilt es klar und schriftlich festzulegen wer (Eltern oder Kita) was (z.B. Kontaktaufnahme zu Fachdiensten) bis wann (Zeitschiene mit Fristen) macht. Die Eltern sollen Unterstützung erfahren, ohne die Elternverantwortung abzugeben.
Zur Beobachtung des weiteren Verlaufs werden weitere Elterngespräche angesetzt, um die Qualität und Wirkung der angebotenen Hilfeleistungen zu reflektieren.

e) Einbeziehung des betroffenen Kindes.

Die Einbeziehung des Kindes muss behutsam und altersgerecht, z.B. über die Aufklärung seiner Rechte, der Ankündigung eines Gesprächs mit den Eltern erfolgen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn durch die Einbeziehung der Schutz des Kindes in Frage gestellt werden würde.

Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten findet dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Das gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. In §62 SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Dies bedeutet z.B., dass das Jugendamt in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Umgekehrt gilt, dass die Kita im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren muss, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Hierüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

Werthaltung des pädagogischen Personals:

- nimmt eine kinderrechtsorientierte Haltung ein und schützt das Kind vor Gefahren
- achtet die Bedürfnisse der Kinder und begegnet ihnen feinfühlig
- ist transparent gegenüber Eltern und Familien
- begegnet den Eltern wertschätzend holt sich im Bedarfsfall Unterstützung
- bleibt bei Vorfällen professionell, ruhig, sachlich und klar

Ziele

Die **Kinder** werden vor Gewalt und anderen Gefahren für ihr Wohl geschützt.
Die **Mitarbeiter**

- kennen ihre Verantwortung zur Sicherstellung des Schutzauftrages
- erkennen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig und können diese bewerten

- kennen die für sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft, sowie die Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII
- wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern hin

Die **Eltern** kennen den gesetzlichen Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen haben ein Vertrauensverhältnis zu den päd. Mitarbeitern der Einrichtung.

Kontaktdaten:

Jugendämter und

Insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

NEUMARKT:

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Kreisjugendamt Neumarkt

Leitung: Herr Schilay Andre, Kontakt: 09181 470-1161

IsoFak: Frau Ute Beer Kontakt: 09181 470-1168

Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt

Für fallanonyme Beratung stellt Koki-Koordinierende Kinderschutzstelle Netzwerk frühe Kindheit diese **insoweit erfahrenen Fachkräfte** (IsoFak) dar.

Kontakt: 09181 / 470 1111

7.1.7 Dokumentation

Eine sorgfältige schriftliche Dokumentation ist Bestandteil eines professionellen Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen. Sie dient sowohl der Evaluation des eigenen Vorgehens als auch, falls erforderlich, der rechtlichen Überprüfbarkeit des Prozessverlaufs.
Wird die Dokumentation externen Fachkräften zur Verfügung gestellt ist der Datenschutz (Anonymisierung) zu beachten

Aufbewahrungsfristen

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. empfiehlt, die Dokumentation, die aufgrund eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erstellt wurde bis zur Volljährigkeit des Kindes aufzubewahren.

Anlagen

Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft Anlage B zu

Gespräch mit Eltern/ Personensorgeberechtigten

Folgegespräch mit Eltern/ Personensorgeberechtigten

Mitteilung an das Jugendamt

Information der Leitung und kollegiale Beratung nach Wahrnehmung einer Gefährdung

Name und Alter des Kindes:

.....

Name und Anschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten:

_____
.....
_____

Teilnehmer/innen: ..... Datum: .....

Was wird geschildert?

O Vernachlässigung der geistigen und / oder der körperlichen Entwicklung
O Körperliche Misshandlung / Gewalt
O Seelische Misshandlung / Gewalt
O Sexueller Missbrauch /Übergriff
O Medizinische Unterversorgung
O Sonstiges

Beschreibung der Beobachtung:

_____
_____

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

O einmalig am __
O mehrmalig in der Zeit vom bis _____(Datum)

Einschätzung der Beobachtung:

_____
_____

Nächste geplante Schritte (mit Festlegung eines/r Verantwortlichen):

_____
_____

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft? **O Ja O Nein**

Termin zur Überprüfung der Ergebnisse am _____

Notfalladressen (Zuständiges Jugendamt, lsoFak, Polizei): _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Teilnehmer/innen

Folgegespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten nach 3 8a SGB V III

Angaben zum Kind:

_____

_____

_____

_____

Teilnehmer/innen am Gespräch:

_____

_____

_____

_____

Verlaufsprotokoll – Maßnahmen und Wirkung

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Wurden die Vereinbarungen eingehalten?

_____

_____

_____

_____

Ergebnis und Festlegungen der weiteren Schritte mit Verantwortlichkeiten:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift der Teilnehmer/innen

Schriftliche Mitteilung /Anzeige an das Jugendamt

Name und Anschrift des Kindes, ggf. abweichender Aufenthaltsort, Telefonkontakt:

_____

_____

_____

Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigte, ggf. abweichender Aufenthaltsort und Telefonkontakt

_____

_____

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

_____

_____

_____

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

_____

_____

_____

Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen:

_____

_____

Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung:

_____

_____

_____

Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

_____

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

_____

_____

_____ _____

Datum, Unterschrift Leitung Datum, Unterschrift Träger

7.2 Kontaktdaten

zuständiger Jugendämter und Insoweit erfahrene Fachkraft (Isofak) nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag, Beratungsstellen sowie Notfallkontakte

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

- Kreisjugendamt Neumarkt
  Herr Schilay Andre, Tel: 09181 470-161
  Frau Ute Beer, Tel: 09181 470-168
  Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch"

Telefon: 08002255530

Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html

profamilia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung,

Sexualpädagogik und Sexualberatung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Allgemeine Kontaktadressen

Polizei

Notrufnummer 110

Unter dieser Notrufnummer erreichen Sie die Einsatzzentralen der Bayerischen Polizei.

Feuerwehr

Über die Notrufnummer 112 erreichen Sie Feuerwehr und Rettungsdienst.

Giftnotzentrale

Giftnotruf München

Abteilung für Klinische Toxikologische und
Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar
der Technischen Universität München
Notruf: 089 192 40

https://www.kindergesundheit-info.de/themen/sicher-aufwachsen/notfall-infos/giftinformationszentralen-giftnotruf/

Ärzte vor Ort

Notieren sie hier sogenannte Durchgangs-Ärzte und Kinderärzte, Hausärzte in ihrer Nähe die sie in Notsituationen erreichen können.

Beratungseinrichtungen vor Ort

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Neumarkt

Erziehungs- und Familienberatung
Ringstraße 59
92318 Neumarkt
+49 9181 2974-0
+49 9181 2974-29
erziehungsberatung@caritas-neumarkt.de
http://www.erziehungsberatung-neumarkt.de

Ehe- Familien- und Lebensberatung

Adresse: Mühlstraße 3, 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
Öffnungszeiten:
Öffnet demnächst · 08:00
Telefon: 09181 6117

7.3 Weitere Notfälle

Amoktaten

Ist gerade noch in Bearbeitung

Brände

Ist gerade noch in Bearbeitung

Bombendrohungen

Ist gerade noch in Bearbeitung

Auffinden sprengstoffverdächtiger Gegenstände

Ist gerade noch in Bearbeitung

8. Mögliche Vorgehensweise bei Fehlverhalten durch Personal

Nach nachfolgendem Handlungsplan ist vorzugehen, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. -beeinträchtigung innerhalb der Einrichtung entsprechend der unter Punkt 3 aufgeführten möglichen Formen von Gewalt gegen Kinder. Dazu gehört neben der Klärung wer bzw. welche Stellen zu informieren sind, an wen sich Betroffene wenden können, z.B. auch die Vorgabe einer genauen Dokumentation aller Vorwürfe, Abläufe und Entscheidungen.

Es wird in jeder Kita ein **Kinderschutzteam** gebildet, das als Ansprechpartner dient, die Vorfälle bewertet und das weitere Vorgehen abklärt und koordiniert, aus:

- Träger katholische Kindertageseinrichtungen Oberpfalz gGmbH:
  Geschäftsführer Herr Pachner und/oder Betriebsleitung Frau Deyerler
- Benannte Kinderschutzbeauftragte/r der Einrichtung
- Einrichtungsleitung

In Absprache mit dem Träger wird das Team ergänzt werden, z.B. durch

- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Fachberatung des Referats für Kindertageseinrichtungen
- Präventionsbeauftragte der Diözese Eichstätt

Und bei Bedarf

- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen der Diözese Eichstätt
- Aufsichtsbehörde, juristische Vertretung
- Strafverfolgungsbehörden
- Pressestelle der Diözese Eichstätt

Bei Vorwürfen/Verdacht von sexualisiertem Handeln und sexueller Gewalt ist der Kontakt mit der Präventionshotline angezeigt. Auch bei Fragen, Unsicherheiten, z.B. ob es sich bei 11 **Schritt** sollten die pädagogischen Fachkräfte, die Zeugen des Fehlverhaltens geworden sind, ihre jeweilige Sichtweise der Situation darstellen. Hierbei kommt es darauf an, die Beobachtungen zunächst nicht zu bewerten und auch voneinander abweichende Schilderungen zuzulassen. Im **zweiten Schritt** sollten Vermutungen über die Ursachen des Fehlverhaltens geäußert werden, die der Hypothesenbildung dienen, warum es dazu gekommen ist. Der **dritte Schritt** besteht dann darin, notwendige Veränderungen zu vereinbaren (z.B. Entlastung einer Fachkraft, Änderung von Gruppenregeln, Inanspruchnahme von Fortbildung), mit dem Ziel, dass sich das Fehlverhalten nicht wiederholt oder verfestigt. Die beschlossenen Veränderungen sollten in einem **vierten Schritt** nach einiger Zeit ausgewertet werden, um festzustellen, ob sich der gewünschte Erfolg eingestellt hat (Maywald, 2019, S. 94).

8.1. Kollegiales Gespräch

Jede pädagogische Fachkraft, die bei sich selbst oder bei einer Kollegin bzw. einem Kollegen Fehlverhalten bemerkt, soll zeitnah das offene kollegiale Gespräch suchen. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein solches Gespräch zuerst intern in ruhiger und geschützter Umgebung stattfindet. Das ermöglicht in vielen Fällen, schnell zu reagieren, eventuell entstandenen Schaden, z.B. in Form einer Entschuldigung wieder gut zu machen, die Ursachen für Fehlverhalten zu erkennen und Unterstützung zu suchen, um weiteres Fehlverhalten zu verhindern.

Für den Erfolg eines kollegialen Gesprächs ist es wichtig, das Fehlverhalten klar zu benennen, ohne dabei die betroffene Person anzugreifen. Weder eine vorschnelle Entschuldigung des Verhaltens noch die Abwertung der betroffenen Fachkraft sind für ein solches Gespräch unter Fachkräften hilfreich. Vielmehr braucht es dafür eine Kultur der Achtsamkeit sowie eine richtig verstandene Solidarität, die Verständnis für Überforderungen zeigt, Unterstützung anbietet und einen Weg aus unprofessionellem Verhalten und Gewalt weist.

<u>Ablauf des kollegialen Gesprächs</u>

1. Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du die Situation wahrgenommen?
2. Warum kam es zur Situation/zum Fehlverhalten?
3. Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?
4. Nach einiger Zeit: Haben sich die vorgenommenen Veränderungen bewährt?

8.2 Beratung im Team

Im Falle eines Fehlverhaltens wird die individuelle Situation zum Anlass genommen, im Team über die dem Verhalten zugrundeliegende Situation zu sprechen. Dies gilt besonders dann, wenn Unsicherheiten hinsichtlich bestehender Regeln bestehen oder wenn Fehlverhalten durch strukturelle Bedingungen wie schlechte Ausstattung oder fehlendes Personal begünstigt wurde.

8.3 Gespräch mit der Leitung

Im Zweifelsfall eines Fehlverhaltens sollte die Leitung besser frühzeitig informiert werden. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen sich eine Fachkraft nicht sicher ist, ob ein kollegiales Gespräch ausreicht, um das Fehlverhalten zu beenden. Bei der Entscheidung, die Leitung einzubeziehen, muss auch bedacht werden, dass ein zu langes Abwarten dazu führen kann, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten eine Mitschuld durch Unterlassen einer notwendigen Informationsweitergabe entstehen kann. Auch hier gilt, dass eine falsch verstandene kollegiale Solidarität nicht selten zu einer Negativspirale führt, welche die Sache noch schlimmer macht. Die Leitung muss dann reagieren, wenn über das einzelne Kind oder die Kindergruppe hinausgehende Reaktionen nötig sind, wenn also zum Beispiel Eltern informiert werden müssen, dass ihrem Kind etwas angetan wurde, wofür die Kita Verantwortung übernehmen muss. Auch in den Fällen, in denen eine dem Fehlverhalten zugrundeliegende Situation Anlass für ein Gespräch im Team ist, sollte die Leitung vorzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Auch muss die Leitung der Einrichtung in denjenigen Fällen einbezogen werden, in denen andere Stellen wie zum Beispiel das Jugendamt oder die Presse einen Vorfall aufgegriffen haben oder wenn arbeits- bzw. strafrechtliche Konsequenzen drohen.
Zu den Aufgaben der Leitung gehört es in erster Linie, dafür Sorge zu tragen, dass das Fehlverhalten beendet wird und Bedingungen in der Einrichtung so zu verändern, dass das Risiko erneuten Fehlverhaltens minimiert wird. Des Weiteren muss sie auf die notwendigen Konsequenzen - Wiedergutmachung bzw. Entschuldigung gegenüber dem Kind, Information der Eltern, achten.
Die Instrumente, die der Leitung zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen, werden in Anspruch genommen, wie Methoden der Mitarbeiterführung und Mitarbeiterfürsorge (Mitarbeitergespräche, Teamgespräche, Angebote fachlicher Unterstützung, arbeitsrechtliche Maßnahmen), wie die Wahrnehmung ihrer leitenden Rolle gegenüber Kindern und Eltern sowie die Vertretung der Kita nach außen, gegenüber dem Träger und weiteren Institutionen. Sowohl Handlungen, die sich auf einzelne Personen beziehen, als auch Maßnahmen, die strukturelle Veränderungen zum Ziel haben (von räumlichen und personellen Änderungen bis zu einer eventuellen Überlastungsanzeige gegenüber dem Träger) gehören dazu (Maywald, 2019, S. 95 f.).

8.4 Gespräch mit den Eltern

Wenn Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte bei einem Kind zu seelischen und/oder körperlichen Verletzungen geführt haben, die über eine kurzfristige Irritation hinausreichen, müssen der Träger sowie die Eltern über das Geschehen informiert werden. Ein solches, extra anberaumtes, anlassbezogenes Elterngespräch sollte zeitnah erfolgen und wenn möglich mit beiden sorgeberechtigten Eltern stattfinden. Außerdem muss wegen der großen Bedeutung des Gesprächs neben der für das Kind verantwortlichen pädagogischen Fachkraft die Leitung an dem Gespräch teilnehmen.

Der Leitungsperson kommt die Aufgabe zu, das Gespräch zu moderieren und die Ergebnisse zusammenfassen. Zu Beginn sollte die für das Kind verantwortliche Fachkraft das Fehlverhalten und die damit für das Kind verbundenen negativen Folgen sachlich und konkret benennen. Dabei geht es darum, als beteiligte Fachkraft sowie insgesamt als Kita Verantwortung für das Geschehen zu übernehmen und die kritischen Fragen oder Wut der Eltern auszuhalten. Aus diesem Grund sollte den Eltern im Namen der gesamten Einrichtung und des Trägers eine Entschuldigung ausgesprochen werden. Besonders wichtig ist es, den Eltern detailliert darzulegen, welche Konsequenzen aus dem Vorfall gezogen wurden (und welche noch folgen), um eine Wiederholung des Vorfalls unbedingt zu vermeiden. Nur durch diese Transparenz kann verloren gegangenes Vertrauen wiederhergestellt werden. Bei Bedarf sollte zudem erörtert werden, welche Verarbeitungshilfen das Kind und die Eltern möglicherweise benötigen und wo diese Hilfen zur Verfügung stehen. Auch kann der Hinweis folgen, dass die eventuell auf die gesamte Kita bezogenen Konsequenzen und konzeptuellen Weiterentwicklungen der gesamten Elternschaft mitgeteilt werden. Bei sämtlichen Gesprächen gilt zu beachten, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Kinder, Eltern und Fachkräfte nicht verletzt werden (Maywald, 2019, S. 96 f.).

Checkliste zum Gespräch mit den Eltern

Mit den Sorgeberechtigten wird zeitnah ein Gesprächstermin vereinbart, an dem die Leitung und die für das Kind verantwortliche Fachkraft anwesend sind.

- Was ist geschehen?
  - Sachliche Schilderung des Vorfalls und Benennen des Fehlverhaltens: Was ist wann und wie geschehen? Welches Fehlverhalten liegt genau vor?
  - Die Eltern erhalten eine Entschuldigung im Namen der gesamten Kita und des Trägers
- Wie geht es weiter?
  - Was wurde bereits getan und was wird noch getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?
  - Wo finden Eltern und Kind Hilfen, um den Vorfall gegebenenfalls zu verarbeiten?
  - Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert (Persönlichkeitsrechte beachten!)?

8.5 Externe Unterstützung

In manchen Fällen, wenn interne Möglichkeiten der Kita nicht ausreichen und das Team und die Leitung überfordert sind, ist die Inanspruchnahme externer Unterstützung erforderlich. Dies betrifft auch Situationen, in denen der Leitung Fehlverhalten vorgeworfen wird und sie deshalb nicht in der Lage ist, mit der nötigen professionellen Distanz zu handeln. Nicht zuletzt ist externe Unterstützung bei Fällen schweren Fehlverhaltens oder massiver Gewalt durch Fachkräfte hilfreich und notwendig. In all diesen Fällen muss der Träger hinzugezogen werden. Es besteht auch die Möglichkeit die zuständige Fachberatung aus dem Referat Kindertageseinrichtung zur Beratung und Unterstützung anzufragen.
Bei Vorwürfen von sexualisierter Gewalt ist die Präventionshotline der Diözese Eichstätt. einzubeziehen.
Weitere externe Unterstützungsmöglichkeiten gibt es in Form von Einzel- oder Gruppensupervision sowie Coaching-Angeboten, die sich zum Beispiel an Führungskräfte in Kitas richten. In Fällen sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kann zusätzlich die Inanspruchnahme einer Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch sinnvoll sein (Maywald, 2019, S. 97).

8.6 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Arbeitsrechtliche Konsequenzen	
Arbeits- oder Dienstanweisung	Weisung des Arbeitgebers, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist
Ermahnung	Der Arbeitgeber macht deutlich, dass sich eine Fachkraft nicht korrekt verhalten hat; er möchte, dass sich das ändert
Abmahnung	Die Ermahnung wird um die Androhung einer Kündigung ergänzt
Korrekturvereinbarung	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin über ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten
Versetzung	Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs
Kündigung	Ordentliche oder außerordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses; auch Verdachtskündigungen sind unter bestimmten Umständen möglich

(Maywald, 2019, S. 99 ff.).

8.7 Strafrechtliche Konsequenzen

Bei besonders schweren Fällen körperlicher oder sexueller Gewalt durch pädagogische Fachkräfte muss eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung hierüber sollte nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte, in enger Abstimmung mit dem Träger und mit den Eltern des betroffenen Kindes sowie in der Regel unter Hinzuziehung externen - auch juristischen - Sachverstands erfolgen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Da es sich bei einer strafrechtlich relevanten Misshandlung ebenso wie bei sexuellem Missbrauch um sogenannte Offizialdelikte handelt, die von Amts wegen verfolgt werden müssen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem entsprechenden Hinweis nachzugehen. Die Rücknahme einer einmal gestellten Strafanzeige ist nicht möglich. Vor Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wird die Leitung und der Träger eine Plausibilitätskontrolle durchführen, in deren Rahmen entschieden wird, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

8.8 Handlungsplan im Umgang mit Vorfällen in der Kindertageseinrichtung, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten

Vorgehen und Maßnahmen, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

Bei Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Durch interne Beobachtung im Team oder
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern

-> interne Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen

- Weitergabe der Informationen intern an die Leitung sowie den Träger

-> Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden durch den Träger

- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (ja nach Art der Gefährdung)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal:

Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an die Aufsichtsbehörde

- Keine belastbaren Hinweise

-> Verfahrensbeendigung -> Info an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team

- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich ist, wird diese vom Träger eingeleitet; eventuell unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft
- nach vertiefter Überprüfung:
  - Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
  - Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, Abwägung, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll oder muss.

Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie o.ä.
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung, Abwägung des Umfangs
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Prävention- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinformation nach Absprache

9.Kooperation mit entsprechenden Fachstellen

Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern - und altersgemäß auch Kinder - sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden und Bescheid wissen.
Die Kontaktdaten für sie zuständigen Anlauf- und Beratungsstellen werden für jeden offen und schnell zugänglich und gut sichtbar aufbewahrt. Die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen sollte regelmäßig und nicht nur anlassbezogen erfolgen.
In jeder Kita sind Flyern und Kontaktdaten der Beratungsangebote auslegt, interne und externe (unabhängige) Ansprechpartner*innen für Beschwerden/ Beratung werden veröffentlichen.
Im für alle zugänglichen, ausgelegten Schutzkonzept findet sich ein Überblick über mögliche Beratungs- und Anlaufstellen.

10.Fort- und Weiterbildung

Prävention gegen jegliche Form von Gewalt bedeutet regelmäßiges, vertieftes und aufgefrischtes Wissen. Neue Mitarbeiter werden in das Thema eingearbeitet und bestehendes Personal regelmäßig geschult. Die benannte Kinderschutzbeauftragte des Teams bildet sich vermehrt zum Thema regelmäßig fort, indem er oder sie Schulungen zum Themenbereich Prävention von Gewalt und Sicherstellung des Schutzauftrags nach§ 8 a SGB VIII usw. wahrnimmt.
In der jährlichen Fortbildungsplanung wird darauf geachtet, dass das Team bzw. die Mitarbeiter an Schulungen Kindeswohl teilnehmen bzw. es werden Teamfortbildungen zum Kindeswohl gewählt.
Folgende weitere Themen sind zusätzlich für das Kindeswohl relevant:
Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Starke Kinder.
Zusätzlich übernimmt die Leitung (zusammen mit der Kinderschutzbeauftragten) mindestens einmal jährlich, an Planungs- oder Konzeptionstagen, die Aufgabe im Team das Schutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben zu thematisieren und entsprechende Entwicklungen im Konzept zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Optional ist auch eine Kooperation mit der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KOKI) z.B. bei den Themen „gewichtige Anhaltspunkte" und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung" denkbar.
Fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft im Blick auf Elternbildung sollten Elternveranstaltungen zu diesem Themenbereich sein, wenn möglich in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.
Zu den präventiven Angeboten gehört außerdem das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner / innen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte, sowie des hauseigenen Schutzkonzepts.

11.Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement, also die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität, ist in unseren Kindertageseinrichtungen ein wichtiger Baustein. Im pädagogisches Rahmenhandbuch des Caritasverbandes Eichstätt gibt bereits viele Methoden, Verfahren, Prozesse wie gute Qualität beschrieben, gesichert, evaluiert und weiterentwickelt wird. Dazu gehören z.B. beschriebene Standards (Prozessstandards), Befragungen, Reflexionsrunden. Ganz neu in der Diözese Eichstätt ist der KTK Qualitätsbrief zur Sicherung gute Qualität in der Kita.
Nun kommt mit der Prävention von Gewalt ein neuer Aspekt hinzu.
Das Qualitätsmanagement ist ein besonderer Baustein im institutionellen Schutzkonzept. Das Schutzkonzept einer Tageseinrichtung wird, ebenso wie die Konzeption, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Team wird eine Schutzkonzeptbeauftragte benannt, diese pädagogische Fachkraft wird sich besonders mit dem Thema Kindesschutz befassen und sich weiterbilden. Sie hat die Aufgaben, zusammen mit der Leitung bei allen Belangen der Kita und regelmäßig den Kinderschutz zu thematisieren, das Konzept auf Aktualität zu überprüfen sowie im Kinderschutzteam mit zu agieren.

Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten in der Kita:

Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen zum Austausch, Bearbeitung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes gemeinsam mit der Leitung der Kita, Fortbilden zum Thema Kinderschutz und Prävention, Kinderschutz, Kinderrechte, Partizipation, Projekte Sexualerziehung usw. regelmäßig in Teamsitzungen sowie die pädagogische Arbeit einbringen, Einarbeitung neuer Mitarbeiter in Bezug auf Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung, mindestens einmal monatlich zwei Stunden Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz, bei Bedarf Teilnahme an Kinderschutzteams/Krisenteam, Auslage Flyer etc…

Kinderschutzbeauftragte bei uns ist: Atzler Sabrina

Das Team (Kinderschutzbeauftragte und Leitung) setzt sich immer wieder mit der Thematik auseinander, entwickelt und überarbeitet Prozessstandards (z.B. zum Beschwerdemanagement) und schreibt diese fest.
Das Schutzkonzept wird jährlich durch die Kinderschutzbeauftragte auf Aktualität und Weiterentwicklungsbedarf geprüft und im Team entsprechend bearbeitet. Kinder und Eltern werden hierbei mit verschiedensten Methoden einbezogen.

Grundsätzlich wird das Thema Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung regelmäßig (einmal im Kindergartenjahr) z.B. in einer Teambesprechung thematisiert und diskutiert.
Das Thema Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung wird bewusst in der Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiter eingebaut.
Die Unterlagen und Materialien zum Thema sind den Mitarbeitern zugänglich.
Die Eltern werden schon beim Aufnahmegespräch auf den Schutzauftrag der Einrichtung hingewiesen.

Quellen und Literaturempfehlungen

Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. Referat Kindertageseinrichtungen (März 2021) Handreichung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in Kindertageseinrichtungen der Diözese Eichstätt

www.staatsminsterium.bayern.de, ifp München: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention kitainterner Gefährdungen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): VN-Kinderrechtskonvention. Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aktuelles.did=220358.html?view=renderPrin t (Stand: September 2016).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (05.2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutz zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. 20https://www.kindergartenpaedagogik.de/images/PDF/530.pdf (abgerufen am 11.03.2021).

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg (2019): Erzbistum Bamberg. Prävention im Erzbistum Bamberg. Bamberg: Druckerei Urlaub.

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. https://www.evkita-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Sc hutz konzept_2020.pdf (abgerufen am 19.02.2021).

Gräf, Christoph (2012): Kinderrechte umgesetzt. In: Sabine Penka, Roland Fehrenbacher (Hrg.) (2012): Kinderrechte umgesetzt. Grundlagen, Reflexion und Praxis. Freiburg in Breisgau: Lambertus-Verlag.

Hansen, R.: Die Kinderstube der Demokratie - Partizipation in Kindertagesstätten. In: Texter, M. (Hrsg.) Das Kita-Handbuch. Verfügbar unter: http://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html (Stand: September 2016).

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Ort: Herder Verlag.

Schubert-Suffrian F. & Regener M. (2014): Beschwerdeverfahren für Kinder. In: Kindergarten heute - Praxis Kompakt. Verlag Herder.

Schubert-Suffrian, F./Regner, M./Saggau, M. (2014): Partizipation in der Kita. In: Kindergarten heute - Sonderheft Praxis kompakt (4. Aufl.). Freiburg: Verlag Herder